

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG AN U.S. PERSONEN (WIE IN REGULATION S UNTER DEM U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) ODER PERSONEN, DIE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER UNTER EINER ADRESSE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER IN RECHTSORDNUNGEN, IN DENEN DIE VERBREITUNG DIESES UMTAUSCH-MEMORANDUMS RECHTSWIDRIG WÄRE, GEBIETSANSÄSSIG SIND ODER SICH DORT AUFHALTEN.

DIESES UMTAUSCH-MEMORANDUM ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN, DIE SIE SORGFÄLTIG LESEN SOLLTEN, BEVOR SIE EINE ENTSCHEIDUNG IM HINBLICK AUF DAS UMTAUSCHANGEBOT TREFFEN. ES WIRD EMPFOHLEN SICH SELBST EINE STEUER-, FINANZ- UND RECHTSBERATUNG IM HINBLICK AUF DIE KONSEQUENZEN DER TEILNAHME AM UMTAUSCHANGEBOT BEI IHREM BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, ANWALT, WIRTSCHAFTSPRÜFER ODER EINEM SONSTIGEN UNABHÄNGIGEN FINANZ- ODER RECHTSBERATER EINZUHOLEN.



Aufforderung zum Umtauschangebot des
1. Fußball-Club Kaiserslautern e.V. (1.FCK)
(Kaiserslautern, Bundesrepublik Deutschland)
(der „Käufer“)

an die Inhaber („**Inhaber der Ausstehenden Anleihen**“) der nachfolgend beschriebenen Ausstehenden Anleihen zum Umtausch ihrer gehaltenen Teil-Schuldverschreibungen in die EUR 7.000.000 Betze-Anleihe II 2019/2022, Wertpapierkennnummer (WKN): A2TSDG, International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2TSDG7, die „**Betze-Anleihe II**“) gemäß den Bedingungen dieses Umtausch-Memorandums innerhalb der Umtauschfrist („**Umtauschangebot**“).

Das Umtauschangebot ist beschränkt auf Inhaber der Betze-Anleihe in globalverbriefter Form und die Inhaber der FCK-NLZ-Anleihe 2013/2019.

Beschreibung der Ausstehenden Anleihen	ISIN/WKN	Stückelung	Umtauschverhältnis pro Stückelung
Betze-Anleihe 2013/2019 („ Betze-Anleihe “)	ISIN: E000A1RE7F3 WKN: A1RE7F	EUR 100	1:1
FCK-NLZ-Anleihe 2013/2019 („ NLZ-Anleihe “)	ISIN: DE0007490724 WKN: A1R067	EUR 500	1:1

Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber der Ausstehenden Anleihen, ihre Teil-Schuldverschreibungen gemäß dem Umtauschverhältnis und dem Umtauschnennbetrag zum Umtausch in die Betze-Anleihen II anbieten.

Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1, wobei Inhaber der Betze-Anleihe einen Umtauschnennbetrag ihrer Teil-Schuldverschreibungen in Höhe von mindestens EUR 100 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon und Inhaber der NLZ-Anleihe einen Umtauschnennbetrag ihrer Teil-Schuldverschreibungen in Höhe von mindestens EUR 500 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon zum Umtausch anbieten müssen.

Das Umtauschangebot wird heute veröffentlicht. Eine Teilnahme am Umtauschangebot ist vom 2. April 2019 (der „Beginn der Umtauschfrist“) bis um 16:00 Uhr (MEZ) am 30. April 2019 (das „Fristende des Umtauschangebots“) möglich, vorbehaltlich einer Verlängerung, wie in diesem Umtausch-Memorandum beschrieben.

Wichtig: Die jeweilige von einer Depotbank des Inhabers der Ausstehenden Anleihen, über die Inhaber der Ausstehenden Anleihen ihre Teil-Schuldverschreibungen halten, oder von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) gesetzte Frist endet möglicherweise vor dem oben angegeben Fristende des Umtauschangebots.

Informationen über die Betze-Anleihe II und den Käufer sind in dem Wertpapierprospekt vom 20. März 2019 enthalten, der auf der Internetseite www.betze-anleihe.de veröffentlicht ist.

Fragen und Bitten um Unterstützung im Hinblick auf das Umtauschangebot können an die Depotbank des Inhabers der Ausstehenden Anleihen gerichtet werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Umtausch-Memorandum enthält wichtige Informationen, die vor einer Entscheidung bezüglich des Umtauschgebots sorgfältig gelesen werden sollten. Inhabern der Ausstehenden Anleihen wird empfohlen, sich im Hinblick auf die Folgen einer Teilnahme an dem Umtauschangebot von ihren Wertpapierhändlern, ihrer Bank, ihrem Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einem sonstigen Finanz- oder Rechtsberater in steuerrechtlicher, finanzieller und rechtlicher Hinsicht beraten zu lassen. Personen und Unternehmen, die ihre Teil-Schuldverschreibungen über eine Depotbank halten, müssen sich mit diesen in Verbindung setzen, wenn sie ihre Teil-Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschgebots anbieten möchten. Weder der Käufer noch die Abwicklungsstelle geben eine Empfehlung dazu ab, ob die Inhaber der Ausstehenden Anleihen das Umtauschangebot annehmen und Teil-Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschgebots zum Umtausch einreichen sollten oder davon absehen sollten.

Der Käufer lädt die Inhabern der Ausstehenden Anleihen ein, sämtliche globalverbriefte Ausstehenden Anleihen zu den Bestimmungen und vorbehaltlich der Bedingungen in diesem Umtausch-Memorandum zum Umtauschverhältnis je Stückelung in die neue Betze-Anleihe II (zuzüglich der bis zum Vollzugstag (wie unten definiert) (ausschließlich) aufgelaufenen Stückzinsen) umzutauschen.

Zur Teilnahme an dem Umtauschangebot muss jeder Inhaber der Ausstehenden Anleihen seine Teil-Schuldverschreibungen wirksam zum Umtausch einreichen, indem er einen wirksamen Umtauschantrag so übermittelt oder in seinem Namen übermitteln lässt, dass dieser bis zum Fristende des Umtauschgebots bei der Abwicklungsstelle eingeht.

Wird das Umtauschangebot ausgeübt und werden Teil-Schuldverschreibungen, von einem Inhaber der Ausstehenden Anleihen gemäß dem Umtauschangebot wirksam zum Umtausch eingereicht, so leistet bzw. veranlasst der Käufer die Lieferung der neuen Betze-Anleihe II an den Inhaber der Ausstehenden Anleihen am Vollzugstag zuzüglich der bis zum Vollzugstag (ausschließlich) aufgelaufenen Stückzinsen.

Dem Käufer steht das Recht zu, das Umtauschangebot nach eigenem Ermessen nicht durchzuführen, jederzeit zu beenden oder zu verlängern oder auf eine Bedingung des Umtauschgebots zu verzichten, wie in diesem Umtausch-Memorandum weiter ausgeführt. Siehe hierzu den nachstehenden Abschnitt „Änderungen“.

Inhaber der Ausstehenden Anleihen sollten alle Informationen in diesem Umtausch-Memorandum sorgfältig berücksichtigen, bevor sie eine Entscheidung hinsichtlich des Umtauschgebots treffen.

Informationen über die Betze-Anleihe II, Risiken der Betze-Anleihe II und die Emissionsbedingungen der Betze-Anleihe II ergeben sich aus dem Prospekt hinsichtlich der Betze-Anleihe II vom 20. März 2019 (der "**Prospekt**"). Der Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde im Sinne des deutschen Wertpapierprospektgesetzes, wonach die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vornimmt, gebilligt. **Der Prospekt und etwaige Nachträge können auf der Internetseite der Käuferin unter www.betze-anleihe.de eingesehen werden.**

Vor dem Vollzugstag kann nicht garantiert werden, dass der Umtausch durchgeführt wird.

Dieses Umtausch-Memorandum stellt keinen Prospekt im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes dar. Es ist bei keiner in- oder ausländischen nationalen oder supranationalen Aufsichtsbehörde eingereicht und von keiner solchen Behörde (auch nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika) zur Kenntnis genommen oder gebilligt worden. Keine in- oder ausländische nationale oder supranationale Aufsichtsbehörde hat einen Bericht über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Umtausch-Memorandums veröffentlicht.

Die Anträge zum Umtauschangebots, die bis zum Fristende des Umtauschangebots übermittelt wurden, und alle im Abschnitt „*Das Umtauschangebot*“ beschriebenen Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen, sind ab dem Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Abgabe unwiderruflich.

WICHTIG: Den Inhabern der Ausstehenden Anleihen müssen zur Teilnahme an dem Umtauschangebot ihre Depotbank kontaktieren. Es wird empfohlen, sich bei ihrer Depotbank zu erkundigen, wann Anträge zur Teilnahme an dem Umtauschangebot vor den oben angegebenen Fristenden bei dieser eingehen müssen. **Die von der Depotbank oder einem Clearingsystem für die Abgabe von Anweisungen im Hinblick auf die gemäß dem Umtauschangebot einzureichenden Teil-Schuldverschreibungen gesetzten Fristen enden möglicherweise vor den oben angegeben Fristenden.**

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	1
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	4
OFFER AND DISTRIBUTION RESTRICTIONS (Nur in englischer Sprache).....	5
VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN DES UMTAUSCHGEBOTS	6
DAS UMTAUSCHGEBOT	7
ÄNDERUNGEN	13

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Weder der Käufer noch die Abwicklungsstelle geben eine Empfehlung dahingehend ab, ob Inhaber der Ausstehenden Anleihen am Umtauschangebot teilnehmen oder davon absehen sollten, und keine dieser Personen hat jemanden dazu bevollmächtigt, eine solche Empfehlung abzugeben.

Jeder Inhaber der Ausstehenden Anleihen ist allein dafür verantwortlich, alle Angelegenheiten, die er im Rahmen des Umtauschangebots für relevant erachtet, unabhängig für sich zu bewerten und jeder Inhaber der Ausstehenden Anleihen muss eine eigene Entscheidung treffen, ob er am Umtauschangebot teilnimmt oder nicht, und wenn er dies tut, für welchen Nennbetrag an Teil-Schuldverschreibungen er das Umtauschangebot ausübt. Dementsprechend bestätigt jede Person, die dieses Umtausch-Memorandum erhält, dass sie sich im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Teilnahme an dem Umtauschangebot nicht auf den Käufer oder die Abwicklungsstelle verlassen hat. Sollte diese Person unsicher bezüglich eines Aspekts des Umtauschangebots sein und/oder welche Maßnahmen sie treffen sollte, einschließlich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen, sollte sie professionellen Rat einholen.

Niemand ist dazu ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot andere Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben als die in diesem Umtausch-Memorandum enthaltenen, und solche Angaben oder Zusicherungen dürfen nicht als vom Käufer genehmigt angesehen werden. Die Übermittlung dieses Umtausch-Memorandums und der Erwerb von Ausstehenden Anleihen durch den Käufer sollen unter keinen Umständen implizieren, dass in den Angelegenheiten des Käufers seit dem Datum dieses Umtausch-Memorandums keine Änderungen eingetreten sind oder dass die in diesem Umtausch-Memorandum enthaltenen Angaben nach wie vor zutreffend und vollständig sind.

Das Umtauschangebot kann nur gemäß dem im Abschnitt „*Das Umtauschangebot*“ beschriebenen Verfahren ausgeübt werden.

Inhaber der Ausstehenden Anleihen, die nicht an dem Umtauschangebot teilnehmen oder deren Teil-Schuldverschreibungen vom Käufer nicht zum Kauf akzeptiert werden, halten ihre Teil-Schuldverschreibungen weiterhin nach Maßgabe der Anleihebedingungen dieser Teil-Schuldverschreibungen.

OFFER AND DISTRIBUTION RESTRICTIONS (Nur in englischer Sprache)

This Memorandum does not constitute an offer to purchase any Notes in any jurisdiction in which, or to any person to or from whom, it is unlawful to make such offer or to accept such offer under applicable securities laws. The distribution of this Memorandum in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Memorandum comes are required by the Purchaser to inform themselves about, and to observe, any such restrictions.

VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN DES UMTAUSCHGEBOTS

Die Zeit- und Datumsangaben geben lediglich die voraussichtlichen Termine wieder. Das Umtauschangebot kann vom Käufer nach Maßgabe der Bestimmungen des Umtauschangebots verändert werden, wie in diesem Umtausch-Memorandum beschrieben. Der tatsächliche Zeitplan kann daher erheblich von dem nachstehenden Zeitplan abweichen.

Zeitpunkt	Ereignis
27. März 2019	Umtauschangebot wird bekannt gemacht.
2. April 2019	Beginn der Umtauschfrist
30. April 2019, 16:00 Uhr (MEZ)	Ende der Umtauschfrist Letztmöglicher Zeitpunkt, zu dem Annahmeerklärungen bei der Abwicklungsstelle eingegangen sein müssen.
10. Mai 2019	Voraussichtlicher Vollzugstag Der Tag, an dem der Umtausch der Ausstehenden Anleihen in die Betze-Anleihe II vollzogen wird und an dem die Zahlung der bis zum Vollzugstag (ausschließlich) aufgelaufenen Stückzinsen für die umgetauschten Ausstehenden Anleihen erfolgt.

Den Inhabern der Ausstehenden Anleihen wird empfohlen, sich bei ihrer Depotbank über die sie Teil-Schuldverschreibungen halten, zu erkundigen, inwiefern Anträge zur Teilnahme an dem Umtauschangebot vor den oben angegebenen Fristenden bei dieser eingehen müssen. Die von der Depotbank für die Abgabe von Anweisungen im Hinblick auf die gemäß dem Umtauschangebot einzureichenden Teil-Schuldverschreibungen gesetzten Fristen enden möglicherweise vor den oben angegebenen Fristenden.

DAS UMTAUSCHANGEBOT

Allgemeines

Der Käufer bietet allen Inhabern der Ausstehenden Anleihen (vorbehaltlich von Angebotsbeschränkungen – siehe Abschnitt „*Offer and Distribution Restrictions*“) an, sämtliche Ausstehende Anleihen (wie nachfolgend unter „*Hintergrund*“ beschrieben) zu den Bestimmungen und vorbehaltlich der Bedingungen in diesem Umtausch-Memorandum gegen die Ausgabe der neuen Betze-Anleihe II anzubieten.

Zur Teilnahme an dem Umtauschangebot muss jeder Inhaber der Ausstehenden Anleihen bis zum Fristende des Umtauschangebots das Umtauschangebot annehmen und seine Ausstehenden Anleihen wirksam einreichen, indem er eine wirksame Annahmeerklärung so übermittelt oder in seinem Namen übermitteln lässt, dass sie bis zum Fristende des Umtauschangebots bei der Abwicklungsstelle eingeht.

Erhält jemand dieses Umtausch-Memorandum oder eine vom Käufer im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot abgegebene Mitteilung nicht, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Umtauschangebots insgesamt oder eines Teils davon. Der Käufer und die Abwicklungsstelle geben keine Empfangsbestätigung für Annahmeerklärungen und/oder sonstige Unterlagen ab.

Dem Käufer steht das Recht zu, das Umtauschangebot nach eigenem Ermessen jederzeit zu verlängern oder auf eine Bedingung des Umtauschangebots zu verzichten, wie in diesem Umtausch-Memorandum weiter ausgeführt.

Hintergrund

Der Käufer beabsichtigt mit der Ausgabe der Betze-Anleihe II die Rückführung der Betze-Anleihe (Wertpapierkennnummer (WKN) A1RE7F und International Securities Identification Number (ISIN) DE000A1RE7F3) (die „**Betze-Anleihe**“) und der FCK-NLZ-Anleihe 2013/2019 (WKN A1R067) (die „**NLZ-Anleihe**“, und zusammen mit der Betze-Anleihe, die „**Ausstehenden Anleihen**“), die jeweils am 1. August 2019 endfällig werden.

Der Käufer hat die Betze-Anleihe, eingeteilt in die folgenden Teil-Schuldverschreibungen begeben:

- (i) in Höhe eines Gesamtnennbetrags von EUR 3.000.000 in:
 - 3.807 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Zinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 100,00,
 - 1.000 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Zinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 500,00,
 - 700 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Zinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 1.900,00,
 - 100 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Zinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 7.893,00 und
- (ii) in Höhe eines Gesamtnennbetrags von EUR 3.000.000 in 30.000 in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde ohne Zinsscheine, im Nennbetrag von je EUR 100.

Zum Datum dieses Umtausch-Memorandums sind EUR 5.942.000 des Gesamtnennbetrages der Betze-Anleihe ausstehend.

Der Käufer hat die NLZ-Anleihe, eingeteilt in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde ohne Zinsscheine im Nennbetrag von je EUR 500 begeben. Zum Datum dieses Prospekts sind EUR 638.000 des

Gesamt-nennbetrages der NLZ-Anleihe ausstehend.

Mit der Ausgliederung des Geschäftsbetriebs Profifußball auf die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA (die „**FCK-Fußball-Gesellschaft**“) sind TEUR 5.264 an Verbindlichkeiten aus den Ausstehenden Anleihen auf die FCK-Fußball-Gesellschaft übergegangen. Beim Käufer sind Verbindlichkeiten aus der Betze-Anleihe in Höhe von TEUR 1.316 verblieben.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Betze-Anleihe II ist geplant, dass der Käufer der FCK-Fußball-Gesellschaft ein Darlehen zur Verfügung stellt. Die im Rahmen dieses Umtauschangebots erworbenen Ausstehenden Anleihen, sollen mittels dieses Darlehens an die FCK-Fußball-Gesellschaft übergeleitet werden und damit zu einer Refinanzierung der Ausstehenden Anleihen und des Spielbetriebs der 1. Herrenmannschaft der FCK-Fußball-Gesellschaft führen.

Informationen über die Betze-Anleihe II und den Käufer sind in dem Wertpapierprospekt vom 20. März 2019 enthalten, der auf der Internetseite www.betze-anleihe.de veröffentlicht ist.

Angebotsbedingungen

1. Inhalt des Umtauschangebots

Der Käufer lädt die Inhaber der Ausstehenden Anleihen zum Umtausch ihrer gehaltenen Teil-Schuldverschreibungen in die Betze-Anleihen II gemäß den Bedingungen dieses öffentlichen Umtauschangebots innerhalb der Umtauschfrist ein („**Umtauschangebot**“). Das Umtauschangebot ist beschränkt auf Inhaber der Betze-Anleihe in globalverbriefteter Form und die Inhaber der NLZ-Anleihe.

Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber der Ausstehenden Anleihen, ihre Teil-Schuldverschreibungen gemäß dem Umtauschverhältnis und dem Umtauschnennbetrag zum Umtausch in die Betze-Anleihen II anbieten.

Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1, wobei Inhaber der Betze-Anleihe einen Umtauschnennbetrag ihrer Teil-Schuldverschreibungen in Höhe von mindestens EUR 100 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon und Inhaber der NLZ-Anleihe einen Umtauschnennbetrag ihrer Teil-Schuldverschreibungen in Höhe von mindestens EUR 500 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon zum Umtausch anbieten müssen.

Des Weiteren erhalten die Inhaber der Ausstehenden Anleihen, die ihre Nennbeträge nach vorgenanntem Prozedere umgetauscht haben, Stückzinsen aus den umgetauschten Ausstehenden Anleihen für den Zeitraum vom 1. August 2018 (einschließlich) bis 10. Mai 2019 (ausschließlich) in Höhe von 5 % p.a. (in Worten: fünf Prozent) je Schuldverschreibung.

2. Umtauschfrist, Verlängerung der Umtauschfrist

Das Angebot zur Teilnahme am Umtauschangebot durch die Inhaber der Ausstehenden Anleihen ist in der Zeit vom 2. April 2019 bis einschließlich 30. April 2019, 16.00 Uhr MEZ (die „**Umtauschfrist**“) möglich. Ein Umtauschauftrag ist bei der jeweiligen Depotbank einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags durch die Inhaber der Ausstehenden Anleihen über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann.

Der Käufer behält sich die Verlängerung bzw. Verkürzung der Umtauschfrist vor. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Umtauschfrist wird der Käufer unverzüglich und spätestens einen Werktag vor Ablauf der Umtauschfrist durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite unter www.betze-anleihe.de sowie im Bundesanzeiger bekanntgeben.

3. Abwicklungsstelle und Zahlstelle

Der Käufer hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „**Abwicklungsstelle**“), mit der Funktion der technischen Abwicklungsstelle für das Umtauschangebot hinsichtlich der global

verbrieften Ausstehenden Anleihen beauftragt. Zahlstelle des Käufers für die Betze-Anleihe II ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“).

Die Abwicklungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen des Käufers und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der Ausstehenden Anleihen und der Betze-Anleihen II und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Inhabern der Ausstehenden Anleihen und der Betze-Anleihen II begründet.

4. Angebotserklärung

Die Inhaber der global verbrieften Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen, die an dem Umtauschangebot teilnehmen möchten, müssen bei ihrer Depotbank innerhalb der Umtauschfrist einen Umtauschauftrag einreichen. Es ist der Depotbank des jeweiligen Inhabers der Ausstehenden Anleihen anheimgestellt, wie sie den Umtauschauftrag an die Abwicklungsstelle weiterleitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags durch die Inhaber der Ausstehenden Anleihen über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann.

Weder der Käufer noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

Umtauschaufträge haben folgendes zu beinhalten:

- a) ein Angebot des Inhabers der Ausstehenden Anleihen zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Teil-Schuldverschreibungen, in schriftlicher Form und unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars, und
- b) die unwiderrufliche Anweisung des Inhabers der Ausstehenden Anleihen an die Depotbank (i) die Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen, für die das Angebot abgegeben werden soll, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Vollzugstag (wie unten definiert) zu unterlassen; und (ii) die Anzahl von in ihrem Wertpapierdepot befindlichen Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen, für die das Umtauschangebot abgegeben werden soll, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A2TSGL0 / WKN A2TSGL (für die Betze-Anleihe) und ISIN DE000A2TSGM8 / WKN A2TSGM (für die NLZ-Anleihe) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen; dies vorbehaltlich dem automatischen Widerruf dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufträge sind nur wirksam, wenn die Teil-Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag abgegeben wird, in die ISIN DE000A2TSGL0 / WKN A2TSGL (für die Betze-Anleihe) und ISIN DE000A2TSGM8 / WKN A2TSGM (für die NLZ-Anleihe) umgebucht worden sind.

5. Weitere Erklärungen beim Umtausch

Im Falle der Angebotserklärung über die global verbrieften Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen geben die jeweiligen Inhaber der Ausstehenden Anleihen Umtauschaufträge für die in der Angebotserklärung angegebene Anzahl von Teil-Schuldverschreibungen nach Maßgabe dieses Umtauschangebots ab und

- a) weisen ihre Depotbank an, die Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen, für die sie das Umtauschangebot abgeben wollen, zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch in die ISIN DE000A2TSGL0 / WKN A2TSGL (für die Betze-Anleihe) und ISIN DE000A2TSGM8 / WKN A2TSGM (für die NLZ-Anleihe) umzubuchen;
- b) beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der

Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung des Umtauschangebots erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen herbeizuführen;

- c) übertragen – vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch den Käufer – die zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen auf den Käufer mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Anzahl an den Betze-Anleihen II, wie in der Angebotserklärung angegeben, an sie übertragen wird;
- d) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Ausstehenden Anleihen verbunden sind;
- e) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Ausstehenden Anleihen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking Aktiengesellschaft anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der auf dem Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft unter der ISIN DE000A2TSGLO / WKN A2TSGL (für die Betze-Anleihe) und ISIN DE000A2TSGM8 / WKN A2TSGM (für die NLZ-Anleihe) eingebuchten Teil-Schuldverschreibungen börsentäglich mitzuteilen;
- f) erklären, dass die zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- g) erklären, dass ihnen bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Inhaber der Ausstehenden Anleihen in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan sowie solchen Staaten richtet, in denen das Umtauschangebot oder das Angebot der Betze-Anleihen II nicht zulässig wäre, und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und sie sich außerhalb dieser Staaten befinden.

Die vorstehenden, unter den Buchstaben a) bis g) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Umtauschangebots unwiderruflich erteilt.

6. *Rechtsfolgen des Umtauschs*

Nach Annahme dieses Umtauschangebots durch den Käufer kommt zwischen dem jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Ausstehenden Anleihen und dem Käufer ein Vertrag über den Umtausch der zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen in die Betze-Anleihen II gemäß den Bestimmungen dieses Umtauschangebots zustande. Mit der Abgabe ihrer Angebotserklärung verzichten die teilnehmenden Inhaber der Ausstehenden Anleihen gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Zugleich einigen sich die jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Ausstehenden Anleihen und der Käufer, vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch den Käufer, über den Übergang des Eigentums an den zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen auf den Käufer und den Übergang des Eigentums an der entsprechenden Anzahl der Betze-Anleihen II auf die jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Ausstehenden Anleihen zum Vollzugstag (wie unten definiert). Mit Übertragung des Eigentums an den zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen gehen alle mit diesen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte (inkl. der Zinsansprüche) auf den Käufer über.

7. *Abwicklung des Umtauschangebots*

Die zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen verbleiben zunächst im Depot des Inhabers, werden jedoch für anderweitige Verfügungen gesperrt.

Am 10. Mai 2019 (der „Vollzugstag“) wird die Abwicklungsstelle die zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen auf ein Depot der Abwicklungsstelle (zur Übertragung an den Käufer) übertragen und die Lieferung der entsprechenden Anzahl an Betze-Anleihen II sowie die Zahlung der Stückzinsen an das Clearingsystem zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung

an die jeweiligen Inhaber durchführen.

Im Fall des Abbruchs dieses Umtauschangebots werden die zum Umtausch angemeldeten Bestände von den Depotbanken entsperrt.

8. Abbruch des Umtauschangebots

Der Käufer ist berechtigt, dieses Umtauschangebot bis zum Vollzugstag abzubrechen. Ein etwaiger Abbruch des Umtauschangebots wird durch den Käufer unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite unter www.betze-anleihe.de sowie im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die für anderweitige Verfügungen gesperrten Teil-Schuldverschreibungen werden unverzüglich von den Depotbanken freigegeben.

9. Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der zum Umtausch angemeldeten Teil-Schuldverschreibungen der Ausstehenden Anleihen aufgrund der Annahme dieses Umtauschangebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich ggf. berücksichtigungsfähigen Veräußerungsverlust führen.

Insoweit gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen. Je nach den Verhältnissen des Inhabers können auch ausländische steuerliche Regelungen zur Anwendung kommen. Der Käufer empfiehlt den Inhabern der Ausstehenden Anleihen, vor Annahme dieses Umtauschangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

Die zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen und die neuen Betze-Anleihen II werden vom Käufer zum Zeitpunkt des Umtauschs mit einem Wert in Höhe von 100 % des jeweiligen Nennbetrags bewertet (siehe in diesem Zusammenhang auch BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl. I 2016, 85, Rz. 184). Dementsprechend werden die zum Umtausch angebotenen Teil-Schuldverschreibungen mit einem rechnerischen Kurs von 100 % ausgebucht, und die neuen Betze-Anleihen II mit einem rechnerischen Kurs von 100 % eingebucht.

Zusätzlich fällt ein Zinsertrag i. H. v. 5 % an.

10. Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise

Das Umtauschangebot wird auf der Internetseite des Käufers unter www.betze-anleihe.de ab dem 27. März 2019 und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschangebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf das Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz dieses Dokuments oder wollen sie von dort aus das Umtauschangebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Der Käufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Dokuments wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Ausstehenden Anleihen in globalverbriefter Form richtet.

Der Käufer wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf seiner Internetseite unter www.betze-anleihe.de und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen des Käufers im Zusammenhang mit dem

Umtauschangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger besteht, ausschließlich auf der Internetseite www.betze-anleihe.de.

Anwendbares Recht

Das Angebot und die Annahmeerklärungen in Bezug auf Teil-Schuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots sowie alle außervertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ÄNDERUNGEN

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen des Umtauschangebots kann der Käufer vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften nach seiner Wahl und in seinem alleinigen Ermessen jederzeit vor dem Fristende des Umtauschangebots:

- (a) das Umtauschangebot beenden, so dass es zu keinem Umtausch kommt;
- (b) das Fristende des Umtauschangebots verkürzen;
- (c) das Fristende des Umtauschangebots (auch mehr als einmal) verlängern; oder
- (d) auf eine Bedingung des Umtauschangebots verzichten, selbst wenn das Umtauschangebot abgelaufen ist.

Der Käufer trägt dafür Sorge, dass die Inhaber der Ausstehenden Anleihen über eine Änderung oder einen Verzicht so schnell wie dies vernünftigerweise praktisch möglich unterrichtet werden, nachdem die jeweilige Entscheidung getroffen wurde.

Inhaber der Ausstehenden Anleihen sollten sich bewusst sein, dass im Falle einer solchen Änderung oder eines solchen Verzichts alle bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Annahmeerklärungen gültig bleiben und kein Widerrufsrecht besteht.

DER KÄUFER

1. Fußball-Club Kaiserslautern e.V. (1.FCK)

Fritz-Walter-Straße 1

67663 Kaiserslautern

DIE ABWICKLUNGSSTELLE

Quirin Privatbank AG

Kurfürstendamm 119

10711 Berlin